

(siehe Artikel 12 des Grundgesetzes). Mögliche Mitbewerber könnten aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahrens Wettbewerbsvorteile ziehen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über Voranfragen ist oft noch vollkommen ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden soll und wird.

12. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung nach den jüngsten Demonstrationen und Unruhen in Kiew das Genehmigungsverfahren zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (einschließlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 aufgeführten Güter) in die Ukraine, insbesondere von solchen Gütern, die zum Einsatz gegen Demonstranten geeignet sind, wie Wasserwerfer, Tränengas, Gummigeschosse, Elektroschocker, gänzlich oder in Teilen ausgesetzt und/oder bereits erteilte Exportgenehmigungen für zum Einsatz gegen Demonstranten geeignete Güter widerrufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 30. Januar 2014

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politische[n] Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfangsland und den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommen dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung in der Ukraine mit großer Sorge. In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung auch, ob bereits erteilte und noch nicht ausgenutzte Ausfuhrgenehmigungen Güter betreffen, die für einen Einsatz gegen Demonstranten geeignet sind. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick auf Güter, die der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 unterfallen, liegen derzeit keine Anträge zur Ausfuhr in die Ukraine vor.

13. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Untersuchungsergebnissen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom November 2013, wonach Kinder nicht ausreichend genug geschützt sind vor z. B. zu hohen Nickelwerten oder Weichmachern in Kinderspielzeugen, und in welchem Rahmen hat sich die Bundes-